

Änderungsantrag

der Abgeordneten **Dr. Jakob Kreidl, Peter Welnhofer, Herbert Ettengruber, Dr. Ingrid Fickler, Petra Guttenberger, Joachim Haedke, Hans Herold, Alexander König, Thomas Kreuzer, Martin Neumeyer, Thomas Obermeier, Rudolf Peterke, Sebastian Freiherr von Rotenhan, Angelika Schorer, Henry Schramm, Jakob Schwimmer, Bernd Sibler, Ernst Weidenbusch, Helga Weinberger, Dr. Bernd Weiß, Dr. Manfred Weiß, Peter Winter, Otto Zeitler, Josef Zellmeier** und **Fraktion CSU**

zum Gesetzentwurf der Staatsregierung zur Änderung des Polizeiaufgabengesetzes und des Parlamentarischen Kontrollgremium-Gesetzes (Drs. 15/2096)

Der Landtag wolle beschließen:

Der Gesetzentwurf der Staatsregierung zur Änderung des Polizeiaufgabengesetzes und des Parlamentarischen Kontrollgremium - Gesetzes (Drs. 15/2096) wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:

a) In Nr. 1 wird Art. 30 Abs. 5 wie folgt geändert:

aa) Satz 1 wird wie folgt geändert:

aaa) Der bisherige Wortlaut wird Halbsatz 1; Nrn. 2, 3, 5, 6 und 10 erhalten folgende Fassung:

„2. Straftaten gegen die öffentliche Ordnung (§ 129 Abs. 1 in Verbindung mit Abs. 4, §§ 129a, 129b StGB),

3. Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung (§ 176 Abs. 1 und 2, §§ 176a, 177, 184b Abs. 1 bis 3 StGB),

5. Straftaten gegen die persönliche Freiheit (§§ 232, 233, 233a Abs. 2, §§ 234, 234a Abs. 1, §§ 239a, 239b StGB),

6. gemeingefährliche Straftaten in den Fällen der §§ 306 bis 306b, 307 Abs. 1 und 2, § 308 Abs. 1, § 309 Abs. 1, § 310 Abs. 1, § 313 Abs. 1, § 314 Abs. 1, § 315 Abs. 3, § 315b Abs. 3, §§ 316a, 316c StGB,

10. Straftaten nach § 30a des Betäubungsmittelgesetzes oder § 30b des Betäubungsmittelgesetzes in Verbindung mit § 129 Abs. 4 StGB, soweit offensichtlich ist, dass keine Genehmigung oder behördliche Erlaubnis erteilt werden kann,“

bbb) Es wird folgender Halbsatz 2 angefügt:

„unter der Voraussetzung, dass die Tat auch im Einzelfall schwer wiegt.“

bb) In Satz 2 werden nach den Worten „die in Satz 1“ die Worte „Halbsatz 1“ eingefügt.

b) Nr. 2 erhält folgende Fassung:

„2. Art. 33 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 Nr. 2 erhält folgende Fassung:

„2. der verdeckte Einsatz technischer Mittel

a) zur Anfertigung von Bildaufnahmen oder -aufzeichnungen,

b) zur Feststellung des Standortes oder der Bewegungen einer Person oder einer beweglichen Sache,

c) zum Abhören oder zur Aufzeichnung des nichtöffentlich gesprochenen Wortes,“

b) Abs. 2 wird wie folgt geändert:

aa) Der bisherige Wortlaut wird Satz 1.

bb) Es werden folgende Sätze 2 und 3 angefügt:

„²Darüber hinaus kann die Polizei unbeschadet des Art. 30 Abs. 3 Satz 2 durch den verdeckten Einsatz automatisierter Kennzeichenerkennungssysteme in den Fällen des Art. 13 Abs. 1 Nrn. 1 bis 5 Kennzeichen von Kraftfahrzeugen erfassen und sie mit dem Fahndungsbestand abgleichen. ³Der Abgleich mit anderen polizeilichen Dateien ist nur zulässig, soweit die Dateien zur Abwehr von im Einzelfall oder im Hinblick auf bestimmte Ereignisse allgemein bestehenden Gefahren errichtet wurden und der Abgleich zur Abwehr einer solchen Gefahr erforderlich ist.“

c) In Abs. 3 werden nach den Worten „Einsatz technischer Mittel“ die Worte „zur Feststellung des Standortes oder der Bewegungen einer Person oder einer beweglichen Sache oder“ eingefügt.

d) Es werden folgende Abs. 6 und 7 angefügt:

„(6) Für den Einsatz der in Abs. 1 genannten Mittel gilt Art. 34c Abs. 4 Sätze 3 bis 5 und Abs. 6 entsprechend.

(7) ¹Von Maßnahmen nach Abs. 1 sind

1. die Adressaten der Maßnahme sowie

2. diejenigen, deren personenbezogene Daten im Rahmen einer solchen Maßnahme erhoben und verwendet wurden,

zu unterrichten, sobald dies ohne Gefährdung des Zwecks der Maßnahme, der eingesetzten nicht offen ermittelnden Beamten oder der in Abs. 3 genannten Rechtsgüter geschehen kann.² Ist wegen desselben Sachverhalts ein strafrechtliches Ermittlungsverfahren gegen den Betroffenen eingeleitet worden, ist die Unterrichtung in Abstimmung mit der Staatsanwaltschaft nachzuholen, sobald dies der Stand des Ermittlungsverfahrens zulässt.³ Erfolgt die Benachrichtigung nicht binnen eines Jahres nach Beendigung der Maßnahme, bedarf die weitere Zurückstellung der richterlichen Zustimmung.⁴ Art. 34 Abs. 6 Sätze 4 bis 6 gelten entsprechend.“

c) In Nr. 3 wird Art. 34 wie folgt geändert:

aa) Abs. 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:

aaa) In Nr. 1 werden die Worte „unmittelbar bevorstehenden“ durch das Wort „dringenden“ ersetzt.

bbb) Nr. 2 erhält folgende Fassung:

„2. über Personen, wenn konkrete Vorbereitungshandlungen für sich oder zusammen mit weiteren bestimmten Tatsachen die begründete Annahme rechtfertigen, dass sie eine schwerwiegende Straftat begehen werden.“

bb) In Abs. 5 Satz 2 Nr. 2 werden die Worte „§ 100f Abs. 2 StPO“ durch die Worte „§ 100d Abs. 6 Nr. 3 StPO“ ersetzt.

d) Nr. 4 wird wie folgt geändert:

aa) Art. 34a Abs. 1 wird wie folgt geändert:

aaa) Satz 1 wird wie folgt geändert:

aaaa) In Nr. 1 wird nach den Worten „soweit dies zur Abwehr einer“ das Wort „dringenden“ eingefügt.

bbbb) Nr. 2 erhält folgende Fassung:

„2. über Personen, wenn konkrete Vorbereitungshandlungen für sich oder zusammen mit weiteren bestimmten Tatsachen die begründete Annahme rechtfertigen, dass sie eine schwerwiegende Straftat begehen werden oder“

cccc) Es wird folgende Nr. 3 angefügt:

„3. über Personen, soweit bestimmte Tatsachen die begründete Annahme rechtfertigen, dass

a) sie für Personen nach Nrn. 1 oder 2 bestimmte oder von diesen her-

rührende Mitteilungen entgegennehmen, ohne insoweit das Recht zur Verweigerung des Zeugnisses nach §§ 53, 53a StPO zu haben, oder weitergeben oder

b) die unter Nrn. 1 oder 2 genannten Personen ihre Kommunikations-einrichtungen benutzen werden.“

bbb) Es wird folgender Satz 4 angefügt:

„⁴Wird erkennbar, dass in den Kernbereich privater Lebensgestaltung eingegriffen wird, ist die Datenerhebung insoweit unzulässig.“

bb) Art. 34c wird wie folgt geändert:

aaa) In Abs. 4 Satz 3 Nr. 3 werden die Worte „Buchst. a“ gestrichen.

bbb) In Abs. 5 Satz 2 werden die Worte „Buchst. a“ gestrichen.

2. Es wird folgender neuer § 3 eingefügt.

„§ 3

Einschränkung von Grundrechten

Auf Grund dieses Gesetzes kann das Fernmeldegeheimnis (Art. 10 des Grundgesetzes und Art. 112 Abs. 1 der Verfassung) eingeschränkt werden.“

3. Der bisherige § 3 wird § 4.

Begründung:

Zu Nr. 1. a) aa):

In Art. 30 Abs. 5 Satz 1 Nr. 2 wird die Bildung krimineller Vereinigungen (§ 129 StGB) auf besonders schwere Fälle beschränkt. Die Straftaten, auf die die Vereinigung gerichtet sein muss, entsprechen entweder den Anforderungen, die das Bundesverfassungsgericht im Bereich der Strafprozessordnung an Anlasstaten für die Wohnraumüberwachung stellt (§ 129 Abs. 4 Halbsatz 2 StGB), oder es liegt ein besonders schwerer Fall vor, weil die Adressaten zu den Hintermännern bzw. den Rädelsführern der kriminellen Vereinigung gehören (§ 129 Abs. 4 Halbsatz 1 StGB). Die Einschränkung des Anlasstatenkatalogs hat klarstellenden Charakter. Durch die Beschränkung auf die besonders schweren Fälle sollen bei diesem Delikt weniger schwere Fallgestaltungen, die sich im Einzelfall ergeben können, bereits generell auf der Ebene der Anlasstat ausgenommen werden und nicht erst im Rahmen der Verhältnismäßigkeitsprüfung. Der Landesbeauftragte für den Datenschutz hat eine entsprechende Ergänzung im Rahmen der Sachverständigenanhörung angeregt.

Art. 30 Abs. 5 Satz 1 Nr. 3 und 5 werden redaktionell geändert. Durch das siebenunddreißigste Strafrechtsänderungsgesetz - §§ 180b, 181 StGB - (37. StrÄndG) vom 11. Februar 2005 (BGBl I S. 239) wurden die bisherigen Straftatbestände des Menschenhandels in §§ 180b und 181 StGB aufgehoben und durch den Menschenhandel zum Zweck der sexuellen Ausbeutung (§ 232 StGB), den Menschenhandel zum Zweck der Ausbeutung der Arbeitskraft (§ 233 StGB) sowie die Förderung des Menschenhandels (§ 233a StGB) ersetzt. An diese Änderungen wird der Katalog der

schwerwiegenden Straftaten angepasst. Die aufgenommenen Delikte weisen einen Strafraum von sechs Monaten bis zu zehn Jahren Freiheitsstrafe (§ 232 Abs. 1; § 233 Abs. 1; § 233a Abs. 2 StGB) bzw. von einem Jahr bis zu zehn Jahren Freiheitsstrafe (§ 232 Abs. 3 und 4; § 233 Abs. 3 i.V.m. § 232 Abs. 3 und 4 StGB) auf. Die Straftaten überschreiten den Bereich der mittleren Kriminalität. Die betroffenen Rechtsgüter sind zudem besonders gewichtig.

Es handelt sich bei der Änderung in Art. 30 Abs. 5 Satz 1 Nr. 6 um eine redaktionelle Klarstellung, wonach bei §§ 313 und 314 StGB, ebenso wie bei § 308 StGB, jeweils nur Absatz 1 erfasst wird. Bei der Änderung in Art. 30 Abs. 5 Satz 1 Nr. 10 handelt es sich um eine redaktionelle Folgeänderung.

Dem Art. 30 Abs. 5 Satz 1 wird ein Halbsatz angefügt, der Ausnahmefälle zum Gegenstand hat, in denen aufgrund besonderer Umstände des Einzelfalles dem Rechtsgüterschutz kein ausreichendes Gewicht beizumessen ist, obwohl eine schwerwiegende Straftat abgewehrt wird. Im Rahmen des Art. 30 Abs. 5 Satz 1 bleiben die minder schweren Fälle, die vom Gesetzgeber tatbestandlich nicht näher festgelegt wurden, zwar außer Betracht, da die Schwere der Straftat regelmäßig erst nach Tatbegehung bestimmt werden kann (so bereits Drs. 15/2096, S. 15). Fallgestaltungen, in denen trotz der Indizwirkung der besonders schweren Straftat bereits vor Tatvollendung erkennbar ist, dass dem Schutz der betroffenen Rechtsgüter ausnahmsweise kein hinreichendes Gewicht zukommt, um die Wohnraum- bzw. die Telekommunikationsüberwachung zu rechtfertigen, können aber nicht völlig ausgeschlossen werden. Diese Fälle würden auch im Rahmen der Verhältnismäßigkeitsprüfung ausgenommen, im Interesse der Normenklarheit wird dies aber ausdrücklich im neu angefügten Halbsatz 2 geregelt. Die Ergänzung sieht vor, dass die Tat auch im Einzelfall schwer wiegen muss.

Zu Nr. 1. a) bb):

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung zu Ziffer 1. a) bb).

Zu Nr. 1 b):

Das Bundesverfassungsgericht hat in seinem Urteil vom 12. April 2005 (Az.: 2 BvR 581/01) dargelegt, dass technische Eingriffsinstrumente gesetzlich so genau zu bezeichnen sind, dass der Adressat den Norminhalt erkennen kann (BVerfG vom 12.04.2005, a.a.O., Absatz-Nr. 51). Der Gesetzgeber muss auch nach Erlass einer Befugnisnorm die technische Entwicklung aufmerksam beobachten und wenn erforderlich korrigierend eingreifen, um das Bestimmtheitsgebot zu wahren. Daher wird der Einsatz von technischen Mitteln zur Bestimmung des Aufenthaltsortes bzw. der Bewegungen von Personen oder beweglichen Sachen in Art. 33 Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe b) ausdrücklich ins Polizeiaufgabengesetz aufgenommen. Technische Mittel im Sinn dieser Regelung sind insbesondere Peilsender und GPS-Empfänger, nicht aber Kennzeichenlesegeräte (vgl. Drs. 15/2096, S. 15). Zur besseren Übersichtlichkeit wird Ziffer 2 redaktionell geändert.

Die Änderung in Absatz 2 entspricht § 1 Nr. 2 des Gesetzentwurfes der Staatsregierung vom 23. November 2004 (Drs. 15/2096). Auf die dortige Begründung kann verwiesen werden.

Der Einsatz technischer Mittel zur Bestimmung des Aufenthaltsortes ist zur Abwehr von Straftaten von erheblicher Bedeutung zulässig sowie zur Gefahrenabwehr hinsichtlich der in Absatz 3 Nr. 1 genannten bedeutenden Rechtsgüter.

Zum Schutz des Kernbereichs privater Lebensgestaltung bzw. von Berufsgeheimnissen beim Einsatz der in Absatz 1 genannten Mittel wird in Absatz 6 auf die Verwendungs- und Lösungsregelungen bei der Telekommunikationsüberwachung verwiesen.

Bei Eingriffen durch derartige Mittel wird typischerweise nach Ausmaß und Intensität nicht der unantastbare Kernbereich privater Lebensgestaltung erreicht.

Entsprechend der Regelung zur Telekommunikationsüberwachung wird in Absatz 7 eine Benachrichtigungspflicht für besondere Mittel der Datenerhebung normiert. Zur Gewährleistung der Benachrichtigung wird bei Zurückstellung bzw. beim Verzicht auf die Benachrichtigung eine richterliche Überprüfung vorgesehen. Die Frist von einem Jahr für die richterliche Überprüfung wird der Eingriffsintensität gerecht und berücksichtigt die Erfordernisse der polizeilichen Praxis.

Zu Nr. 1. c) aa) aaa):

Die präventive Wohnraumüberwachung ist nach den verfassungsrechtlichen Vorgaben in Art. 13 Abs. 4 GG lediglich zur Abwehr dringender Gefahren zulässig. In Art. 34 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 soll dies durch eine ausdrückliche Bezugnahme verdeutlicht werden. Es muss danach eine Gefahr gegeben sein, die mit hinreichender Wahrscheinlichkeit für wichtige Rechtsgüter droht. Eine einfache Körperverletzung reicht etwa nicht aus, um die Maßnahme zu rechtfertigen, ungeachtet der zeitlichen Nähe der Rechtsgutsverletzung (Drs. 15/2096, S. 17, unter Verweis auf BVerfG vom 03.03.2004, 1 BvR 2378/98, 1 BvR 1084/99, Absatz-Nr. 345). Der Begriff der dringenden Gefahr ist in der Rechtsprechung und der Literatur hinreichend bestimmt (vgl. BVerfGE 47, 31/40). Mit dieser Klarstellung, die im Rahmen der Sachverständigenanhörung angeregt wurde, wird die Beachtung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes zusätzlich betont und eine Begrenzung gewährleistet, soweit mangels einer schwerwiegenden Straftat, die verhütet bzw. unterbunden werden soll, keine weiteren einschränkenden Merkmale für die konkrete Gefahr für die jeweiligen Rechtsgüter vorhanden sind.

Zu Nr. 1. c) aa) bbb):

Der Gesetzentwurf der Staatsregierung folgt der grundlegenden Systematik des Polizeiaufgabengesetzes, wonach Teil der Gefahrenabwehr die Verhütung oder Unterbindung von Straftaten ist. Die Polizei hat die Aufgabe, die allgemein oder im Einzelfall bestehenden Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung abzuwehren (Art. 2 Abs. 1 PAG). Unterfall der Gefahrenabwehr ist nach dem Polizeiaufgabengesetz die Abwehr, d.h. die Verhütung oder Unterbindung, von Straftaten (vgl. Art. 11 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 PAG). Davon ist die Aufgabe der Strafverfolgung zu trennen, zu der die Vorsorge für die Verfolgung von Straftaten gehört (vgl. BVerfG vom 27.07.2005, Az.: 1 BvR 668/04, Absatz-Nr. 99 f.). Sie ist nicht im Polizeiaufgabengesetz, sondern in anderen Gesetzen geregelt (vgl. Art. 2 Abs. 4 PAG). Die Befugnis in Art. 34 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 ermöglicht es daher nicht, eine Wohnraumüberwachung zum Zweck der Vorsorge der Verfolgung von Straftaten vorzunehmen.

Der Begriff der Verhütung von Straftaten bzw. ihrer vorbeugenden Bekämpfung nach dem Polizeiaufgabengesetz ist in den Gefahrenbegriff eingebunden (BayVerfGH vom 19.10.1994, VerfGH 47, 241/257). Der Gesetzentwurf der Staatsregierung geht daher davon aus, dass auch bei der Abwehr von Straftaten eine konkrete Gefahr gegeben sein muss, um die Wohnraumüberwachung zu ermöglichen (vgl. Drs. 15/2096, S. 17). Zur Bestimmung der Gefahr kann auf die in Literatur und Rechtsprechung entwickelten Grundsätze des Gefahrenabwehrrechts zurückgegriffen werden. Je gewichtiger das gefährdete Rechtsgut ist und je weitreichender es beeinträchtigt würde, wenn es zum endgültigen Verletzungserfolg kommt, desto geringere Anforderungen dürfen an den Grad der Wahrscheinlichkeit bzw. die zugrundeliegende Tatsachengrundlage gestellt werden (vgl. BVerfG vom 27.07.2005, a.a.O., Absatz-Nr. 149).

Die Ergänzung des Art. 34 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 dient der zusätzlichen Verdeutlichung der Eingriffsvoraussetzungen. Durch die ausdrücklich aufgenommene Anforderung einer Vorbereitungshandlung wird der Gefahrbegriff weiter präzisiert. Es muss ein konkreter, in der Entwicklung befindlicher Vorgang aufgrund bestimmter Tatsachen festgestellt werden, der für sich geeignet ist, die Annahme zu rechtfertigen, dass eine Person eine schwerwiegende Straftat begehen wird bzw. begeht. Konkrete Vorbereitungshandlung ist jede die schwerwiegende Straftat objektiv fördernde Tätigkeit. Dazu sind insbesondere konkrete Planungstätigkeiten zu rechnen. Derartige Vorbereitungshandlungen können für sich schon geeignet sein, die begründete Annahme der künftigen Tatbegehung zu rechtfertigen. In der zweiten Alternative wird der Fall aufgezeigt, dass eine solche Tätigkeit erst im Zusammenhang mit zusätzlichen Tatsachen die begründete Annahme der künftigen Tatbegehung rechtfertigt, etwa weil die konkrete Vorbereitungshandlung wertneutral ist und weitere, auf bestimmte Tatsachen gestützte Anhaltspunkte erforderlich sind, um die Annahme zu rechtfertigen, dass die Person schwerwiegende Straftaten begehen wird.

Zu Nr. 1. c) bb):

Die Regelung über die Zweckänderung in Art. 34 Abs. 5 Satz 2 Nr. 2 wird redaktionell an die Novellierung der Strafprozessordnung angepasst. Daten, die zu präventiven Zwecken erhoben wurden, dürfen nach dieser Regelung nur dann für Zwecke der Strafverfolgung genutzt werden, wenn dies nach der Strafprozessordnung ebenfalls zulässig ist. Die bisherige Parallelregelung in § 100f Abs. 2 StPO wurde durch das Gesetz zur Umsetzung des Urteils des Bundesverfassungsgerichts vom 3. März 2004 (akustische Wohnraumüberwachung) vom 24. Juni 2005 (BGBl. I S. 1841) in § 100d Abs. 6 Nr. 3 StPO neu gefasst. Daher ist die Verweisung in Art. 34 Abs. 5 Satz 2 Nr. 2 entsprechend zu ändern.

Zu Nr. 1 d) aa):

Die Begrenzung auf dringende Gefahren in Art. 34a Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 sowie die Ergänzungen bei der Befugnis zur Abwehr von Straftaten in Art. 34a Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 entsprechen den Klarstellungen bei der Wohnraumüberwachung (vgl. Art. 34 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2). Zur Begründung kann auf die dort getroffenen Aussagen verwiesen werden. Dies gilt auch für die Aussagen zum Zweck der Maßnahme und zum Gefahrbegriff.

Die bisherigen Regelungen für Nachrichtenmittler in Art. 34a Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 Buchst. b und c werden in Ziffer 3 zusammengefasst. Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung.

Durch die Anfügung des neuen Satzes 4 wird klargestellt, dass die Maßnahme unzulässig ist, wenn erkennbar wird, dass Gespräche abgehört oder aufgezeichnet werden, die dem Kernbereich der privaten Lebensgestaltung zuzurechnen sind. Das Bundesverfassungsgericht hat dargelegt, dass der Kernbereichsschutz beim Fernmeldegeheimnis anders ausgestaltet ist, als der des Art. 13 GG (BVerfG vom 27.07.2005, a.a.O., Absatz-Nr. 162 f.). Bei der Anordnung der Telekommunikationsüberwachung oder bei ihrer Durchführung ist zudem in aller Regel nicht sicher vorhersehbar, welchen Inhalt die abgehörten Gespräche haben werden (BVerfG vom 27.07.2005, a.a.O. Absatz-Nr. 164). Wenn allerdings ausnahmsweise erkennbar wird, dass Inhalte zum Kernbereich privater Lebensgestaltung zu rechnen sind, enthält Satz 4 ein Erhebungsverbot. Die strengen Vorgaben für die Wohnraumüberwachung, etwa hinsichtlich der Pflicht zum live-Mithören, sind auf die Telekommunikationsüberwachung nicht zu übertragen, wie bereits in der Begründung des Gesetzentwurfs der Staatsregierung im Einzelnen dargelegt wurde (Drs. 15/2096, S. 22 f.).

Zu Nr. 1 d) bb):

Es handelt sich um redaktionelle Folgeänderungen.

Zu 2:

Zur Klarstellung wird neben der Regelung in § 1 Nr. 11 des Gesetzentwurfs ein weiterer Hinweis auf den Grundrechtseingriff in das Fernmeldegeheimnis durch das Änderungsgesetz aufgenommen.

Zu 3:

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung.